

Martin-Schleyer-Straße 27
78465 Konstanz

Mail: Riehle@Riehle-Dennis.de
Web: www.dennis-riehle.de

Dennis Riehle – Martin-Schleyer-Straße 27 – 78465 Konstanz

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Konstanz, 16. März 2022

Petition an den Deutschen Bundestag DSGVO: Erleichterungen für ehrenamtlich Tätige Schließung von Gesetzeslücken

Petitionslaut:

Der Deutsche Bundestag möge für niederschwellige und ehrenamtliche Vereine, Organisationen und Initiativen Erleichterungen in den Datenschutzbestimmungen, insbesondere bei Nutzung von Gesundheitsdaten, beschließen und noch offene Gesetzeslücken – wie die Frage nach der Aufbewahrungsfrist für Einverständniserklärungen – möglichst rasch durch klares legislatives Handeln aus der Welt räumen.

Begründung:

Durch die Datenschutzgrundverordnung ist nicht nur für Unternehmen ein immenser bürokratischer Aufwand bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entstanden. Gleichmaßen sind aber auch Vereine und Organisationen betroffen, die lediglich ehrenamtlich arbeiten und sich kaum eigenes Personal für die Bewältigung der Aufgaben, die die DSGVO mit sich bringt, leisten können.

Beispielhaft möchte ich für unsere Selbsthilfeinitiativen darlegen: Wenn wir heute Betroffene und Angehörige kostenfrei beraten möchten und die Personen an uns Gesundheitsdaten übermitteln, müssen wir zunächst eine ausführliche Einverständniserklärung einholen, ehe wir das Anliegen bearbeiten dürfen.

Wir haben uns rechtsanwaltlich unterstützen lassen, um eine solche Datenschutzerklärung erstellen zu können. Sie muss seither von jedem Ratsuchenden zunächst durch explizite Bestätigung zurückgesandt werden, ehe wir das eigentliche Beratungsgesuch bearbeiten und entsprechende Zusendungen bearbeiten dürfen. Neben der Freiwilligkeit und Informiertheit, welche notwendig sind, um eine Einverständniserklärung rechtskonform zu machen, bedürfen die Einwilligungen Widerruflichkeit und vor allem einer Explizitheit.

Das heißt, dass ein konkludentes Handeln allein nicht genügt. Dies bedeutet also, dass wir das Einschicken eines Beratungsanliegen durch einen Klienten an unsere unentgeltliche und ehrenamtlich geleistete Selbsthilfeberatung auch dann nicht verfolgen dürfen, wenn der Absender seine darin enthaltenen Gesundheitsdaten von sich aus übermittelt.

Viel eher müssen wir auch in diesem Fall nochmals eine gesonderte Einwilligung einholen, dass die uns zur Verfügung gestellten Daten auch tatsächlich verwendet werden dürfen. Zuvor ist uns eine weitere Bearbeitung schlichtweg untersagt. Daraus folgt, dass das Hin und Her zwischen dem Anfragen und unserer freiwilligen Beratungsstelle viel Zeit und Geduld, aber auch erheblichen Mehraufwand bedeutet. Gerade für Menschen, die uns in psychischen Krisen um Hilfe bitten, ist solch ein ungeheurer Verwaltungsaufwand nahezu unerträglich und erschwert die Beratung ungemein. Uns erschließt sich nicht, weshalb es nicht genügend sein kann, die Einwilligung zur Datenverarbeitung als gegeben anzusehen, wenn eine Person von sich aus Gesundheitsdaten preisgibt. Wieso es dann weiterer Aufklärung, Widerspruchsmöglichkeiten, expliziter Zustimmung und Informiertheit bedarf, erschließt sich uns nicht. Viel eher sehen wir unsere Arbeit dadurch erheblich verlangsamt.

Zudem bleiben viele Fragen offen: Wir haben bei verschiedenen Landes- und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz angefragt, wie die vom Gegenüber eingeholte Einwilligungserklärung aufbewahrt werden muss. Kann und muss sich unter den Bestimmungen des Datenschutzes gelöscht werden, wenn die Beratung abgeschlossen ist? Oder sollte sie nicht viel eher für drei Jahre archiviert werden, bis eine mögliche Verjährungsfrist für etwaige Datenschutzverstöße verstrichen ist, um im Zweifel auch einer Nachweispflicht nachkommen zu können? Widerspricht eine solch lange Aufbewahrung aber nicht andererseits wiederum dem Grundsatz der DSGVO, Daten nur über einen notwendigen Zeitraum zu speichern? Keiner der Datenschutzbeauftragten konnte uns dazu eine schlüssige und endgültige Antwort geben. Es hieß, hier bestehe eine entsprechende Gesetzeslücke. Andernorts sagte man uns, dass die strengen Regelungen der DSGVO dann nicht anzuwenden seien, wenn auch kein Beratungsvertrag zustande komme – und dies sei bei ehrenamtlicher (unentgeltlicher) Dienstleistung ja regelhaft der Fall, weil er nur für gewerbliche Zwecke gedacht sei. Insofern seien wir von all diesen Problemen unbetroffen.

Sie merken: Es besteht derart viel Unklarheit, dass wir den Bundestag doch darum bitten, gerade ehrenamtliche Vereine und Organisationen von den äußerst strikten Regelungen des Artikels 9 der DSGVO und den mit ihm verbundenen Regelungen und Pflichten zumindest in der Weise zu entbinden, dass die eigentliche Arbeit unserer Initiativen wieder möglich wird und wir uns auf gesetzlich sicherem Niveau bewegen können. Neben diesem Beschluss bitten wir zudem um die Schließung der angesprochenen Rechtslücken in der DSGVO.

Der Petent:

Dennis Riehle